

§§ 67 ff. SGB XII – BTHG

Verhältnis der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), welches von der Bundesregierung als eines der größten sozialpolitischen Vorhaben der 18. Legislaturperiode bezeichnet wurde, ist zum 1. Januar 2020 in eine weitere Reformstufe getreten. Wesentlicher Schritt ist hier die Ausgliederung des bisherigen Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen aus dem Sozialhilferecht nach SGB XII und dessen Einordnung in ein eigenständiges Teilhaberecht nach SGB IX, Teil 2.¹

Diese Entwicklung sowie erste Anregungen aus der Praxis sind für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe – BAG W Anlass, eine grundsätzliche Positionsbestimmung vorzunehmen. Mit dieser Empfehlung will die BAG W auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Rechtslage, das Verhältnis der Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach SGB IX zu den Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII in der Bedeutung für die Wohnungsnotfallhilfe herausarbeiten, um der Praxis Orientierung und Handlungshinweise zu geben.

Neben der auch nach neuem Recht unveränderten Eigenständigkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII, soll ihre besondere Bedeutung für die Beratung und persönliche Unterstützung von wohnungslosen Menschen in sozialen Schwierigkeiten unterstrichen

werden und zwar speziell im Hinblick auf die neue Rechtslage.

Gleichwohl können im Rahmen der vorliegenden Empfehlung nicht alle Facetten des neuen Teilhaberechts erörtert werden. Von daher muss sie sich auf die praxisrelevanten Besonderheiten der beiden Arten des Leistungsrechts, insbesondere auf deren höchst unterschiedliche Zugänge beschränken. Erste Fachveröffentlichungen, die sich zum Teil kritisch mit dem Thema auseinandersetzen, liegen bereits vor.²

I. Kein Vorrang-/Nachrangverhältnis zwischen den Leistungen

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX wurden in Satz 2 des § 67 SGB XII nach dem Wort „Achten“ die Worte „und Neunten“ eingefügt, weil die Bezugnahme auf „Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches“ die Eingliederungshilfe nicht mehr erfasst hätte und diese mit der Einfügung bestehen bleibt.

Für das Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen stellt § 93 Abs. 2 SGB IX ausdrücklich klar, dass die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches unberührt bleiben. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Da es bei den Leistungen keine Überschneidungen zwischen den Hilfen nach dem 2. Teil des Neunten Buches und dem Zwölften Buch gibt, ist eine Regelung des Vor-/ Nachrangverhältnisses nicht erforderlich. Es sind weiterhin für Personen, bei denen besondere Lebensver-

¹ Ausführlich hierzu u.a. Schaumberg, Das neue Recht der Eingliederungshilfe – ein Überblick in Sozialrecht aktuell 2020, S. 129 ff. und 229 ff., Heinisch in Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Textausgaben zum Sozialrecht Band 5, 3. Auflage 2020, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, von Böttcher, A., Das neue Teilhaberecht, 2. Auflage Baden-Baden 2020

² Vergl. hierzu Roscher in „wohnungslos“ 2020, S. 16 ff.; Roscher in Blätter der Wohlfahrtspflege, 2018, S. 170 ff.; Reifferscheid in „wohnungslos“ 2020, S. 82 ff.; Drenckberg in „wohnungslos“ 2020 Seite 83 ff.; Gillich in „wohnungslos“ 2020 Seite 86 ff.



hältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buch zu gewähren.“³

Diese Begründung ist außerordentlich wichtig für den mit den Leistungsträgern immer wieder auftretenden und sich möglicherweise verschärfenden Streit, ob die Hilfe nach § 67 SGB XII nachrangig ist, wenn zusätzlich Leistungen z.B. zur Eingliederungshilfe geboten sind, etwa beim Zusammentreffen von Wohnungslosigkeit und einer Suchtproblematik. Mit der zitierten Aussage, „keine Überschneidungen zwischen den Hilfen nach dem 2. Teil des SGB IX und dem SGB XII“ stellt der Gesetzgeber klar, dass die Hilfebereiche einen jeweils eigenen Helfefokus haben und neben die Hilfen nach § 67 SGB XII zwar eine Hilfe nach SGB IX treten kann, diese jedoch nicht die Hilfen nach SGB XII zu ersetzen vermag. Hiermit nimmt der Gesetzgeber die Position wieder auf, die er 1974 bei der Einfügung des Passus „andere Bestimmungen dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gehen der Regelung des Satzes 1 vor“ in den damaligen Absatz 1 des § 72 BSHG formuliert hatte. Der Bundesrat hatte sich damals grundsätzlich gegen den neuen § 72 BSHG gewandt, weil er nach Aufgabe des Begriffs des „Gefährdeten“ eine „uferlose Ausweitung“⁴ des berechtigten Personenkreises befürchtete. Dagegen hat die Bundesregierung mit dem Gesetz gewordenen Vorschlag reagiert und versucht die Bereiche zu schärfen, die erst einmal prinzipiell nicht in den Geltungsbereich des damaligen § 72 BSHG (heute § 67 SGB XII) fallen. Entsprechend ist die folgende Passage aus der Gesetzesbegründung zum BTHG zu lesen, die nur eine Langfassung der zitierten Begründung zum damaligen § 72 BSHG⁵ darstellt:

„Mit der Einfügung wird sichergestellt, dass nach der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch die im Rahmen dessen erbrachten Leistungen weiterhin vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Achten Kapitel zu gewähren sind und Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nur gewährt werden können, soweit diese Leistungen nicht bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden oder erbracht werden können.“⁶

Wenn also Leistungen nach dem Recht der Eingliederungshilfe geboten sind und erbracht werden, dann kann für solche Leistungen nicht auf den Leistungsbereich der §§ 67 ff. SGB XII zurückgegriffen werden

– das wäre die seinerzeit befürchtete „uferlose Ausweitung“ des Leistungsbereichs dieser Vorschriften. Nur dies meint die Verwendung des Begriffes „vorrangig“ und nicht mehr, also nicht ein Vorrang-/Nachrangverhältnis im Sinne einer Ausschließlichkeit. Es geht also nicht um einen „Ersatz“ der Hilfe nach § 67 SGB XII durch eine solche nach SGB IX. Besteht also ein Bedarf nach § 67 SGB XII, dann sind keine „Überschneidungen“ gegeben, sondern weitere „geeignete“⁷ Hilfen sind in einem „verbundenen Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen“⁸ im Rahmen des Hilfeprozesses nach § 67 SGB XII zu „vermitteln“ sowie „ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern“⁹. Soweit es bei einem Wohnungsnotfall zu einem Zusammentreffen von Hilfebedarfen nach den §§ 67 ff. SGB XII mit Hilfebedarfen nach anderen Leistungsgesetzen kommt, übernimmt nach den Vorgaben der DVO zu § 69 SGB XII die Hilfe nach § 67 SGB XII praktisch die Funktion einer Art „Leithilfe“.¹⁰

Die dargestellte Funktion der §§ 67 ff. SGB XII als „Leithilfe“ beim Zusammentreffen von Wohnungslosigkeit und Bedarfen nach anderen Leistungsgesetzen hat nun mit dem neuen Recht der Eingliederungshilfe erheblich an Bedeutung gewonnen, wie mit folgenden wichtigen Änderungen aufgezeigt wird.

II. Zum Neuen Recht der Eingliederungshilfe:

a) Entsprechend den Bestimmungen des § 108 Abs. 1 SGB IX sind Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich von einem Antrag abhängig. Damit verlässt die Eingliederungshilfe ein wesentliches Strukturprinzip der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist gerade nicht von einem Antrag abhängig, sondern setzt bereits ein, wenn dem Träger der Sozialhilfe eine Notlage bekannt wird (Kenntnisgrundsatz). Vom Zeitpunkt der Kenntnis der Notlage sind Leistungen zu erbringen und ist der Sachverhalt ggf. von Amts wegen weiter zu ermitteln (sogenannte Offizialmaxime). Die Regelung ist mit der Notwendigkeit begründet, die Leistungen zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage unverzüglich erbringen zu können, ohne dass ein förmlicher Antrag vorliegen muss.

⁷ § 2 Abs. 1 S. 4 DVO zu § 69 SGB XII

⁸ § 2 Abs. 3 S. 3 DVO zu § 69 SGB XII

⁹ § 3 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII

¹⁰ Ausführlich hierzu Roscher in LPK-SGB XII § 67 Rz 30 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen; Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII

³ BT-Drs. 18/9522, 272

⁴ BT-Drs. 6/3705, 24 f.

⁵ Stellungnahme der Bundesregierung zum Einwand des Bundesrates: „Die Neufassung stellt den Nachrang gegenüber anderen Bestimmungen innerhalb und außerhalb des BSHG eindeutig klar.“ BT-Drs. 6/3705,30.

⁶ BT-Drs. 18/9522, 337

§ 18 SGB XII nimmt nur die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von diesem Grundsatz aus, es bleibt also für die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII dabei, dass kein Antragerfordernis besteht.

- b) Im Gegensatz dazu vertritt der Gesetzgeber bei der Eingliederungshilfe die Auffassung, dass keine „gegenwärtige Notlage“ eintritt, die mit Not-situationen nach den Vorschriften des SGB XII vergleichbar wäre und die ein Festhalten an der Officialmaxime nach Übergang der Eingliederungshilfe in SGB IX rechtfertigen könnte.¹¹ Soweit eine Behinderung nach § 2 SGB IX noch ungewiss ist, muss diese nach der Antragstellung erst einmal bestimmt werden, um tatsächlich einen Leistungsanspruch auszulösen. Anders als bei § 67 SGB XII, in welchem die Notlage im Gesetz klar beschrieben ist – besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind – ist die Behinderung und der daraus folgende Bedarf an Eingliederungshilfe erst im Rahmen eines umfassenden Gesamtplanverfahrens zu ermitteln.^{12 13} Im Bereich der Eingliederungshilfe würden – so der Gesetzgeber – regelmäßig Kenntnis von einer möglichen Notlage und Antragstellung zum selben Zeitpunkt zusammenfallen. Zudem würde mit der Einführung des Antragerfordernisses Kompatibilität mit den Vorschriften der §§ 14 und 15 SGB IX in Teil 1 hergestellt. Dies bedeutet, dass die Gewährung beider Hilfen von ihrer Anlage her zunächst einmal zeitlich auseinanderfällt und die „Leithilfe“ nach § 67 SGB XII im Rahmen des Hilfeprozesses, wie er sich aus der DVO zu § 69 SGB XII ergibt, den Zugang zur „ergänzenden“ Eingliederungshilfe de facto erst eröffnet. Daraus folgt, dass das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX nichts mit dem Gesamtplan nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der DVO zu § 69 SGB XII zu tun hat: Bei Wohnungslosigkeit verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und einer möglicherweise vorliegenden Behinderung muss die Hilfe nach § 67 SGB XII sofort einsetzen, um ggf. im Hilfeprozess selbst – in dem u.U. ein Gesamtplan für einen „verbundenen“ Einsatz verschiedener Hilfen entwickelt wird (§ 2 Abs. 3 S. 2 u. 3 der DVO zu § 69 SGB XII) – die Hilfen nach SGB IX

„zu vermitteln“ sowie „ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern“ (§ 3 Abs. 1 der DVO).

III. Zu den Regelungen der §§ 14, 15 SGB IX

Die §§ 14 und 15 SGB IX enthalten eine Vielzahl von Fristen, in denen über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu entscheiden ist bzw. Leistungen mit anderen ggf. zu beteiligenden Rehabilitationsträgern zu koordinieren sind.¹⁴ Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen.

Geht ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Rehabilitationsträger A ein, so hat Rehabilitationsträger A zwei Wochen Zeit, um festzustellen, ob er für die beantragte Leistung der zuständige Rehabilitationsträger ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Kommt Rehabilitationsträger A zu dem Ergebnis, dass er nicht der für die beantragte Leistung zuständige Rehabilitationsträger ist, leitet er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationsträger weiter, der seiner Auffassung nach der für die beantragte Leistung zuständige Rehabilitationsträger (Rehabilitationsträger B) ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Anderenfalls entscheidet Rehabilitationsträger A innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages über die beantragte Leistung; dies jedoch nur dann, wenn für seine Entscheidung kein Gutachten erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Ist für die Entscheidung ein Gutachten erforderlich, so entscheidet Rehabilitationsträger A innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens über die beantragte Leistung (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX ist das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragseingang bei den jeweiligen Sachverständigen von diesen zu erstellen. Keine nähere Fristenregelung trifft das Gesetz zu der Frage, innerhalb welcher Frist das Gutachten zu beauftragen ist. Die Antwort hierauf dürfte sich jedoch aus der Vorgabe, innerhalb von drei Wochen über den Leistungsantrag zu entscheiden ergeben, mithin müsste auch innerhalb dieser Frist das Gutachten beauftragt werden. Weiteres Zuwarten dürfte dem Rehabilitationsträger hier nicht eingeräumt sein.

Im Falle einer Weiterleitung des Antrages gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX an den Rehabilitationsträger B gelten dann für diesen die oben beschriebenen Fristen gleichermaßen, wobei die Fristen ab dem Eingang des Leistungsantrages beim Rehabilitationsträger B von neuem zu laufen beginnen. Im ungünstigsten Fall können von der Antragstellung bis zur Feststel-

¹¹ BR-Drs. 18/9522, 282

¹² a.a.O.

¹³ Die semantische Nähe von „Gesamtplanverfahren“ in SGB IX zum „Gesamtplan“ nach § 2 Abs. 3 der DVO zu § 69 SGB XII darf nicht dazu verleiten, die beiden Bereiche gleichzusetzen oder zu vermengen, sie folgen unterschiedlichen Logiken.

¹⁴ Rehabilitationsträger sind die im § 6 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 SGB IX aufgeführten Leistungsträger, also auch der Träger der Eingliederungshilfe.



lung der Leistung und den sich erst hieran anschließenden Beginn der Leistungserbringung so mehrere Monate vergehen.

Dieses Beispiel zu den Fristen nach SGB IX verdeutlicht, dass auch wegen der formellen Anforderungen an das Einsetzen der Eingliederungshilfe in einem Wohnungsnotfall der Hilfeanspruch nach § 67 SGB XII ganz und gar unabhängig von der Eingliederungshilfe umgehend zu befriedigen ist, um die gegenwärtige Notlage „abzuwenden“, zu „mildern“ oder wenigstens ihre „Verschlimmerung zu verhüten“, wie es § 68 Abs. 1 SGB XII vorgibt.

IV. Zu den Feststellungen von Leistungen der Eingliederungshilfe

Gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX erlässt der Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung von Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des im Gesamtplanverfahren entwickelten Gesamtplanes (der scharf von einem fakultativen Gesamtplan zum „verbundenen Einsatz verschiedener Hilfen“ im Rahmen der Hilfe nach § 67 SGB XII zu unterscheiden ist!) einen Verwaltungsakt (Leistungsbescheid). Für das Gesamtplanverfahren sieht § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX die Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung sowie die Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen vor. Nach Absatz 2 ist auf Verlangen der Leistungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Die Leistungserbringer sind gesetzlich als Beteiligte nicht vorgesehen.

Im Kontext der Beteiligung am Gesamtplanverfahren wird bei den Antragstellern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern die Fähigkeit vorausgesetzt, das komplexe Verfahren zu durchschauen und bewusst mitzugestalten. Demgegenüber ist bei der Hilfe nach § 67 SGB XII der Schwerpunkt, solche Kompetenzen erst einmal zu entwickeln, weil deren Fehlen einen wesentlichen Teil der „sozialen Schwierigkeiten“ ausmacht („aus eigener Kraft nicht fähig“). Deshalb ist das Einsetzen der Eingliederungshilfe, wenn der entsprechende Bedarf mit einem Wohnungsnotfall zusammentrifft, abhängig vom gelingenden Hilfeprozess nach § 67 SGB XII – „Beratung und Unterstützung ... sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommenden Sozialleistungen umfassen“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 DVO zu § 69 SGB XII).

V. Folgerungen und Empfehlungen für die Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 SGB XII

- a) Mit der Reform der Eingliederungshilfe ist ihre Zugangsschwelle deutlich höher geworden. Gründe dafür sind vor allem
 - das Antragserfordernis,
 - umfangreiche, an zahlreiche Fristen gekoppelte Abstimmungsprozesse zwischen den Leistungsträgern,
 - ein vor die Leistungsbewilligung geschaltetes und mit der Orientierung an den ICF¹⁵ kompliziertes „Gesamtplanverfahren“,
 - die Trennung des Trägers der Eingliederungshilfe vom Träger der Sozialhilfe sowie
 - eine im Verfahren insgesamt angelegte und vom Gesetzgeber ausdrücklich in Kauf genommene zeitlich aufwändige, nicht auf die Beseitigung einer akuten Notlage angelegte Anspruchsprüfung.
- b) In der Praxis zeigt sich nun zunehmend, dass diese Schwelle auf den Wohnungsnotfall bewusst oder unbewusst ausgedehnt wird, indem
 - **nicht anerkannt** wird, dass die Hilfe für den Wohnungsnotfall eigenständig ist und auch keine inhaltliche „Überschneidung“ zur Eingliederungshilfe besteht,
 - stattdessen ein Vorrang-/Nachrangverhältnis zwischen beiden Hilfearten angenommen wird, welches so **nicht besteht** und
 - deshalb **fehlerhaft** davon ausgegangen wird, die Eingliederungshilfe könne die Hilfe nach § 67 SGB XII ersetzen und nicht nur ergänzen,
 - **zu Unrecht** die Hilfe nach § 67 SGB XII dem Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe unterworfen wird, also das Gebot der Hilfe im akuten Notfall verletzt wird,
 - schließlich die spezielle Ausgestaltung der Hilfe nach § 67 SGB XII gerade für das Zusammentreffen mit anderen Hilfebedarfen als eine Art „Leithilfe“ zur Erschließung und Umsetzung entsprechender Ansprüche **missachtet** wird.

¹⁵ International Classification of Functioning, Disability and Health

Solchen Entwicklungen ist nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe entgegenzutreten. Sie entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben, und sie drohen vor allem wegen der aufgezeigten Schwellen zu Lasten der berechtigten Ansprüche der Hilfesuchenden zu gehen. Es wird deshalb

beim Zusammentreffen eines Wohnungsnotfalls, also bei besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten einerseits und einer möglicherweise vorliegenden Behinderung andererseits, **empfohlen:**

1. Die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII ist auch nach der Reform der Eingliederungshilfe in Wohnungsnotfällen der **Ausgangspunkt eines eigenständigen Hilfeprozesses**.
2. Die Hilfe muss umgehend nach Bekanntwerden der Notlage einsetzen und sie darf nicht deshalb verzögert werden, weil möglicherweise neben dem Wohnungsnotfall eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.
3. Für den Träger der Sozialhilfe ist deshalb der Verweis der Hilfesuchenden bzw. die Abgabe des Falles an den Träger der Eingliederungshilfe unzulässig, wenn der Tatbestand des § 67 SGB XII erfüllt ist, also besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.
4. **Nach der Leistungsbewilligung** sind im Verlauf des Hilfeprozesses gemäß § 67 SGB XII vorhandene oder vermutete Behinderungen als mögliche Ursachen „festzustellen und bewusst zu machen“ und eine erforderliche Eingliederungshilfe „zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern“ (§ 3 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII).
5. Hat eine Eingliederungshilfe bereits eingesetzt, dann kann für **behinderungsbedingte Bedarfe** nicht zusätzlich die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII herangezogen werden. Darüber hinausgehende, aus dem Wohnungsnotfall resultierende Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind jedoch zu befriedigen. Es darf auch in diesem Fall kein genereller Nachrang der Hilfe gemäß § 67 SGB XII gegenüber der Eingliederungshilfe angenommen werden.
6. Die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII sind im Wohnungsnotfall als „Leithilfe“ auszugestalten – nicht zuletzt wegen der Reform der Eingliederungshilfe, um einerseits zügig unmittelbare Hilfe zu leisten und um andererseits im Rahmen des Hilfeprogramms die Menschen bei der Erschließung der neu gestalteten Eingliederungshilfe zu unterstützen, die mangels eigener Fähigkeiten der Hilfe bedürfen.
7. Weil insbesondere das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe „quer“ zum Erfordernis der zügigen Hilfe nach § 67 SGB XII steht, ist diese einerseits unabhängig davon zu bewilligen und zu gewähren, andererseits ist sie aber dann auch im Rahmen ihres Hilfeprogramms als Vermittler und Förderer der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe bei deren Durchführung einzubeziehen.
8. So kann es sinnvoll sein, die zur Durchführung der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII beauftragten sozialpädagogischen Fachkräfte, auf Wunsch der Leistungsberechtigten, als Person deren Vertrauens gem. § 117 Abs. 2 SGB IX am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.
9. Die Hilfe nach § 67 SGB XII nimmt in der gegenwärtigen Lage am Wohnungsmarkt in ihrer Bedeutung stetig zu und trifft gleichzeitig auf einen sich verstärkenden Bedarf an Eingliederungshilfe, für welchen die möglichen Hilfen aus der Notsituation heraus durch die Reform deutlich erschwert zugänglich sind. Entsprechend sind vorhandene Modelle für das Zusammentreffen von Wohnungslosigkeit und z.B. Suchtproblematik, in denen die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII mit solchen der Eingliederungshilfe „verbunden“ werden, im Sinne der vorgenannten Punkte zu verstetigen und so zu verallgemeinern, dass allen Hilfesuchenden ihren Ansprüchen entsprechend Hilfe gewährt werden kann.
10. Dem „verbundenen“ Einsatz der Hilfen, der sich über die „Leithilfe“ nach § 67 SGB XII bei den Leistungserbringern im Einzelnen entwickelt, müssen gegebenenfalls zu entwickelnde Kooperationsbeziehungen der Leistungsträger entsprechen, damit die Schwellen der Eingliederungshilfe im Wohnungsnotfall nicht zu Lasten der Hilfesuchenden gehen.

Diese Empfehlung wurde vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W erarbeitet und vom Vorstand der BAG W am 28.04.2021 verabschiedet .

Impressum:
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin
Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
www.bagw.de, info@bagw.de, April 2021



Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

Arbeit und Qualifizieren

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm, 2009

Dokumentation und Statistik

Standard einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Empfehlung, 2018

Frauen

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe, Empfehlung 2021

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Frauen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot, Darstellung der Lebenslagen und der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe, Positionspapier, 2003, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

Gesundheit

COVID-19-Impfschutz in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen, Empfehlungen zur Impfstrategie für wohnungslose Menschen und Mitarbeitende in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, März 2021

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Sicherstellung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Männer und Frauen, Positionspapier, 2003

Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Zugangsteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten, Empfehlung 2020

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Sozialrecht

Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen, Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe, 2020

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

Wohnen - Wohnungsnotfall

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei info@bagw.de zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.